

26. APRIL 1994. - ERLASS DER REGIERUNG ZUR FÖRDERUNG DER BESCHÄFTIGUNG VON PERSONEN MIT EINER BEHINDERUNG AUF DEM FREIEN ARBEITSMARKT

[BS 25.08.94]

Artikel 1. Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter :

1° Arbeitnehmer : die aufgrund des Arbeitsvertrages eingestellte sozialversicherungspflichtige Person mit Behinderung, die bei der Dienststelle eingetragen ist und deren Hilfs- und Betreuungsprogramm zur sozialen und beruflichen Integration, das gemäß Artikel 21 des Dekretes vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge erstellt worden ist, die Beschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkt mit einer Beteiligung der Dienststelle am Lohn und den sozialen Lasten vorsieht, sowie die Person, für die in Ermangelung eines Hilfs- und Betreuungsprogramms eine begründete Entscheidung der Dienststelle für solche Beschäftigung vorsieht;

2° Arbeitgeber : privatrechtliche Personen sowie Gemeinden und Gemeindeverbände, die einen der unter 1° erwähnten Arbeitnehmer beschäftigen;

3° Lohn : der für nichtbehinderte Arbeitnehmer von der zuständigen Paritätischen Kommission tariflich festgelegte Mindestlohn oder mangels einer Paritätischen Kommission der übliche Mindestlohn zuzüglich des aufgrund der Gesetzgebung über die Sozialversicherung und die Arbeitsunfälle zu zahlenden Arbeitgeberanteils;

4° Dienststelle : die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge.

Art. 2. Gemäß den in vorliegendem Erlaß vorgesehenen Bedingungen gewährt die Dienststelle den Arbeitgebern, die einen Arbeitnehmer beschäftigen, eine finanzielle Beteiligung an dessen Lohn und sozialen Lasten, die der festgestellten Minderleistung dieses Arbeitnehmers entspricht.

Der Höchstsatz an dieser Beteiligung beträgt 40%.

Art. 3. Nachdem der Arbeitgeber eine Beteiligung am Lohn und den sozialen Lasten des Arbeitnehmers beantragt hat, legt die Dienststelle in einem Gutachten den Prozentsatz der Minderleistung des Arbeitnehmers fest.

Das Gutachten beruht auf einer eingehenden Bewertung der Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten des betroffenen Arbeitnehmers sowie auf einer Analyse der Anforderungen des Arbeitsplatzes.

In der Entscheidung über den Antrag auf Beteiligung wird das Gutachten des zuständigen arbeitsmedizinischen Dienstes über die aus der Behinderung des betroffenen Arbeitnehmers gegebenenfalls entstehenden medizinisch-beruflichen Indikationen und Gegenindikationen berücksichtigt.

Die finanzielle Beteiligung wird für höchstens zwölf Monate bewilligt. Sie kann jedoch verlängert werden.

Art. 4. Die Dienststelle begleitet die gesamte Maßnahme und untersucht in diesem Zusammenhang, durch welche Mittel die Fähigkeiten des Arbeitnehmers an die Anforderungen des Arbeitsplatzes abgestimmt werden können. Sie steht sowohl dem Arbeitnehmer als auch dem Arbeitgeber beratend zur Verfügung und arbeitet gegebenenfalls Empfehlungen zu Arbeitsplatzanpassung technischer, organisatorischer und/oder didaktischer Art aus.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die von der Dienststelle vorgeschlagenen Anpassungsmaßnahmen zur Förderung der Fähigkeiten des Arbeitnehmers vorzunehmen, damit dessen Minderleistung verringert oder aufgehoben werden kann.

Die Maßnahme wird nur im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer durchgeführt.

Art. 5. Die Beteiligung der Dienststelle darf nicht zusätzlich zu der im Ministeriellen Erlaß vom 23. Januar 1968 zur Festlegung der Bedingungen zur Beteiligung an den Löhnen und sozialen Lasten vorgesehenen Beteiligung, die die Dienststelle den Arbeitgebern während einer Anpassungszeit des Arbeitnehmers bewilligen kann, gezahlt werden.

Art. 6. Der Antrag auf Beteiligung ist zwei Wochen vor Inkrafttreten des Arbeitsvertrags bei der Dienststelle einzureichen.

Die Beweisunterlagen bezüglich der vom Arbeitnehmer geleisteten Arbeit sind spätestens am 15. des Monats der dem Quartal folgt, in dem die Arbeit geleistet worden ist, bei der Dienststelle einzureichen. Die Beteiligung wird am Ende des Monats gezahlt, in dem die Beweisunterlagen eingereicht wurden.

Art. 7. Ist von der Beteiligung ausgeschlossen und gegebenenfalls zur Rückzahlung der bereits gezahlten Beteiligung verpflichtet.

1. der Arbeitgeber, von dem aufgrund genauer und übereinstimmender Vermutungen angenommen wird, daß er einen oder mehrere nichtbehinderte Arbeitnehmer entlassen und sie durch einen oder mehrere behinderte Arbeitnehmer mit dem Ziel ersetzt hat; die in vorliegendem Erlaß vorgesehene Beteiligung zu erhalten;

2. der Arbeitgeber, der die auf die Arbeitgeber anwendbaren Gesetze und Bestimmungen nicht beachtet.

Art. 8. Die Beteiligung der Dienststelle an den Löhnen und sozialen Lasten für die in Gemeinden und Gemeindeverbänden beschäftigten Arbeitnehmer wird gewährt unbeschadet der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1977 zur Festlegung der Anzahl behinderter Arbeitnehmer, die die Provinzen, Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeagglomerationen beschäftigen müssen. Sie wird nur für Stellen gewährt, die nach dem 1. Januar 1994 neu geschaffen worden sind.

Art. 9. [aufhebende Bestimmung]

Art. 10. [Übergangsbestimmung]

Art. 11. Vorliegender Erlaß wird wirksam am 1. Januar 1994.

Art. 12. [ausführende Bestimmung]